

denen darauf reagiert wird, höchst legitim und ist die Forderung einer „Gesellschaft der Selbständigkeit“ der dafür plausible Rahmen. Aber müssen wir deswegen so vornehmlich und so hektisch auf die Beschleunigung von Produktionszyklen setzen? Sollen wir uns zu Tode konkurrenzieren?

Natürlich ist Deutschland viel stärker, als es die USA sind, exportabhängig. Aber was ist für ein Gemeinwesen gleichberechtigter Bürger entscheidender: daß dieses im globalen Ringen um Marktanteile Nummer 1, 3 oder 5 ist oder sich als eines erweist, in dem Ressourcen, Chancen und Erträge annähernd gerecht (auch leistungsgerecht) verteilt sind?

Ein Letztes noch. Die gewiß nicht rhetorisch gemeinte Frage des Bundespräsidenten, ob Politik noch fähig ist, Entscheidungen zu treffen, und was überhaupt noch den Gang der Gesellschaft bestimme. Liegt das hauptsächlich an den „dogmatischen Schützengräben“ oder nicht noch viel mehr an der geschriebenen wie an der praktizierten Verfassung? Selbstverständlich ist es unverantwortlich kurzsichtig, bereits anderthalb Jahre vor der nächsten Bundestagswahl nur noch parteidogmatisch bzw. bloß taktisch zu operieren. Aber kann man Parteien in einer kompetitiven Demokratie des Machterhalts und des Machtwechsels verdenken, wenn sie sich Positionen verschaffen, die sie für vorteilhaft halten?

In Deutschland führen nicht nur Parteien viel unechten Streit, sondern es blockieren sich die Verfassungsorgane, Bundestag und Bundesrat, gegenseitig. Will man künftig Selbstblockaden wirklich vermeiden, muß man an das Heiligste gehen, was nach den Grundrechten im Grundgesetz festgeschrieben ist: an die bundesstaatliche Ordnung, nicht um diese abzuschaffen, sondern um sie von einem ungut gewordenen Mitwirkungs- wieder auf einen Kompetenzföderalismus zurückzuführen, der Bund und Ländern gegenseitig mehr Freiheit läßt.

Roman Herzog hat vor etwa fünf Jahren, anlässlich der Vierzigjahrfeier von Baden-Württemberg als „bekennen-

der“ Föderalist eine interessante bundesstaatliche Zuständigkeitsverteilung vorgenommen: 1/3 Brüssel, 1/3 Bonn/Berlin, 1/3 Länder. Ein bißchen schematisch war solche Verteilung – zugegeben, aber doch anregend. Andeutungsweise konkrete Vorschläge, wie die 2/3 zwischen Bund und Ländern ausgestaltet werden könnten, wären vermutlich auch aus dem Munde des Bundespräsidenten willkommen. Oder verletzte dieser damit schon die Regeln institutioneller political correctness? Dann wären allerdings die rhetorischen Leistungen christlicher Bußprediger, gäbe es sie denn, selbst politisch wirksamer als die eindringlichste Rede des Staatsoberhauptes. *se*

Prozeß

Der Deutsche Caritasverband gibt sich ein Leitbild

Rechtzeitig im Jahr der Feier des 100jährigen Bestehens schloß der Deutsche Caritasverband seine Arbeiten an einem sogenannten „Leitbild“ ab. Der Zentralrat stimmte Anfang Mai auf seiner Sitzung in Limburg der über mehrere Jahre hinweg erarbeiteten Beschlußvorlage zu. Zugleich bestätigte der Zentralrat denjenigen, unter dessen Ägide man sich auf das nicht geringe Risiko eines Leitbildprozesses eingelassen hatte, Prälat *Hellmut Puschmann*, für weitere sechs Jahre im Amt des Präsidenten dieses größten deutschen Wohlfahrtsverbandes.

Bei der letzten Vertreterversammlung im Oktober vergangenen Jahres in Schwäbisch Gmünd war der damals vorliegende Entwurf ausführlich beraten worden – „mehr Abstimmung gab es noch nie“, hieß es damals von Caritas-Insidern. Der langjährige Präsident *Georg Hüßler* sprach von einer „Sternstunde der Caritas“. Auf ihrer Frühjahrsvollversammlung stimmte im Februar 1997 dann die Deutsche Bischofskonferenz zu.

Gegenüber früheren Fassungen ist der verabschiedete Text theologischer (in den theologischen Grundlagen heilsgeschichtlicher) geworden, aber deswegen nicht unpolitisch. Dreh- und Angelpunkt der Zielbestimmung ist eine theonom begründete Menschenwürde. Die anwaltschaftliche Aufgabe des Caritasverbandes den Menschen in Not bzw. den Benachteiligten gegenüber, wurde bestätigt. Was den viel diskutierten Bezug zur prophetischen Dimension der Caritasarbeit angeht, hat sich weniger als mehr erwiesen.

Der Text gliedert sich in vier Abschnitte: von den „Zielen und Aufgaben“ über die „theologischen Grundlagen“ bis zum „Organisations-“ und „Leistungsprofil“. In den beiden letztgenannten Abschnitten bekennt sich der Caritasverband zu einem „partizipativen Führungsstil“, zur Professionalität seiner Dienstleistungen sowie zu den unternehmerischen Grundsätzen der Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Was die strittige Frage nach der Kirchlichkeit der Caritas-Mitarbeiter angeht, heißt es recht allgemein „Caritasarbeit ist kirchlicher Dienst“. Und: „Es gilt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes“. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas sollen darüber hinaus bereit sein, „die in diesem Leitbild formulierten Ziele und Aufgaben mittragen und in ihrer Tätigkeit umsetzen“.

Die hohe Zustimmung, die das Leitbild schlußendlich findet, kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß sich innerhalb des Erarbeitungsprozesses Meinungsverschiedenheiten von einigem Gewicht zeigten. Diese wird man jedoch nicht überbewerten dürfen. Mit der Entscheidung, sich auf diesen Prozeß einzulassen, betrat der Caritasverband Neuland. Nur schon die Frage, was ein Leitbild ist, was hineingehört und was nicht, bot mehr als genug Gelegenheit zu Meinungsverschiedenheiten. Da man die verbandliche Basis ausdrücklich beteiligen wollte, war alles weitere erst recht vorgezeichnet. Im übrigen ist es eine Funktion von Leitbildern dieser Art, Prozesse krea-

tiver Selbstvergewisserung und Klärung anzustoßen.

Ein Leitbild ist kein Statut – und dennoch sind daran begrifflich-systematische Anforderungen zu stellen, die denen einer Satzung durchaus verwandt sind. Ein Leitbild ist auch kein Hirtenbrief – aber um ein Mindestmaß an Differenziertheit, Ausgewogenheit, kommt es nicht aus. Ein Leitbild ist ebensowenig eine theologisch-wissenschaftliche Ausarbeitung – und bedarf dennoch der theoretischen Durchdringung, wenn man nicht von vornherein darauf verzichten möchte, daß das Ergebnis dieses Prozesses auch von theologischer Seite ernst genommen werden soll. Wenn sich hier innerhalb des Erarbeitungsprozesses unterschiedliche Sichtweisen auftraten, war dies weithin unvermeidlich. Vielleicht lassen sich aber auch sie noch produktiv nutzen.

Ein Leitbildprozeß, wie ihn der Deutsche Caritasverband nun zunächst abgeschlossen hat, hört nie auf. Es ist Teil heutiger pluralisierter Kultur, daß manch elementarer Konsens – auch im kirchlichen Raum nicht – nicht einfach als gegeben vorausgesetzt werden kann, sondern ständig aktiv erarbeitet werden muß. Hierbei können Leitbilder wichtige Unterstützung leisten. Vor allem insoweit, wie sie weiterhin zur Revision anstehen, und wie die eigene Praxis sich am Inhalt des Leitbildes immer wieder auszurichten hat. Der Prozeß der Erarbeitung und Verabschiedung eines Leitbildes des Caritasverbands ist beendet – die Arbeit mit dieser Selbstverpflichtung beginnt erst.

nt

Keine Lösung

Sind außergerichtliche Ehenichtigkeitsverfahren ein möglicher Weg?

Was kann einem Buch Besseres passieren, als wenn es Monate nach seinem Erscheinen für Wirbel sorgt, könnte man meinen, wenn man in den letzten

Wochen die Diskussionen in der italienischen Presse über Äußerungen Kardinal *Joseph Ratzingers* in seinem Interview-Buch „Salz der Erde“ (vgl. HK, Dezember 1996, 646 f.) zur weiteren Entwicklung der kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahren verfolgt. Solange der Interviewte sich in der Sache jedoch nicht eingehender äußert, mag man spekulieren, worum es eigentlich geht: Um einen wohlüberlegten Vorstoß, der im Zusammenhang mit konkreten Reformabsichten in den dafür zuständigen vatikanischen Gremien zu sehen ist, oder um eine Äußerung en passant in einem z. T. nicht sehr sorgfältig lektorierten Interviewbuch.

Angesprochen darauf, ob die Frage nach dem kirchlichen Umgang mit wiederverheirateten Geschiedenen „ein für alle mal entschieden und geregelt“ sei, bejaht Ratzinger dies zunächst, schränkt dann aber ein, „Einzelfragen“ seien immer möglich. Und dann folgt der Satz: „Zum Beispiel könnte es vielleicht in Zukunft auch eine außergerichtliche Feststellung geben, daß die erste Ehe nichtig gewesen ist. Dies könnte dann vielleicht auch durch die erfahrene Seelsorge vor Ort festgestellt werden. Solche Rechtsentwicklungen, die entkomplizieren können, sind denkbar.“

Befragte Kirchenrechtler zeigten sich verwundert über diese Äußerung. Nicht als wären Rechtsentwicklungen mit vereinfachender Wirkung nicht tatsächlich denkbar – aber der Ansatz, Lösungen über den außergerichtlichen Weg zu suchen, spielt offenbar in der jüngsten Diskussion keine Rolle mehr. Aus der Zeit vor der Inkraftsetzung des heute gültigen Kirchenrechts im Jahre 1983 sind Vorstöße dieser Art bekannt, ohne daß sie sich jedoch hätten durchsetzen können.

Auch in der Vorlage einer Arbeitsgruppe der deutschen Offizialenkonferenz von 1995 findet dieser Ansatz keinen Niederschlag (Wortlaut in: *Klaus Lüdicke*, Die Frage der wiederverheirateten Geschiedenen und die Antwort der kirchlichen Gerichte in Deutschland, in: *Richard Puza, Andreas Weiß* [Hg.], *Iusticia in caritate*, Frankfurt 1997, S. 371 ff.). Im An-

schluß an den negativen Bescheid Roms von 1994 zum Vorstoß der drei südwestdeutschen Bischöfe von 1993 sprach sich die Deutsche Bischofskonferenz lediglich dafür aus, im Hinblick auf die Lebenssituation der betroffenen Gläubigen die Möglichkeiten des kirchlichen Eheprozeßrechtes künftig besser auszuschöpfen.

Auch die von den Bischöfen mit der Ausarbeitung von Vorschlägen beauftragten Offiziale setzten sich für verschiedene prozedurale Erleichterungen und eine bessere Ausstattung der Ehegerichte ein – gerade nicht jedoch für die Öffnung für einen außergerichtlichen Weg der Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe.

Auch Kardinal Ratzinger geht es um eine angemessene Reaktion der Kirche auf das Problem der wiederverheirateten Geschiedenen im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten. Und niemand bestreitet, daß entsprechende Rechtsentwicklungen theoretisch „denkbar“, wenn auch allem Anschein nach gegenwärtig wenig wahrscheinlich sind. Gegen außergerichtliche Lösungen wird vor allem eingewandt, die Materie sei zu vielschichtig, die Gefahr im übrigen groß, daß die Entscheidungen zu unterschiedlich ausfallen.

Bei Reform-Überlegungen spielt dagegen seit langem eine Rolle, daß weit mehr gescheiterte Ehen für nichtig erklärt werden könnten, als dies tatsächlich geschieht. In ihrer Antwort an die Deutsche Bischofskonferenz betonten daher die Offiziale, daß „über mehr Ehen Nichtigkeitsprozesse geführt werden könnten, wenn die Möglichkeiten des kanonischen Rechts besser bekannt wären und mehr Betroffene dazu bewogen würden, den Weg zu den kirchlichen Gerichten zu gehen“.

Der Ständige Rat der Bischofskonferenz machte sich dieses Anliegen zu eigen, kam aber ansonsten zum Ergebnis, „daß die Möglichkeiten der vorgegebenen Rechtsordnung in den deutschsprachigen Offizialaten bereits weitgehend ausgeschöpft werden“.

Zumal man, und das ist Jahr für Jahr etwa in den Ansprachen des Papstes vor der Rota nachzulesen, in Rom